

# Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen (im Folgenden „EB-Kurzparker“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen („Parkplatznutzer“, „Nutzer“) und der Parkraumverwaltung der „Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH“, Bahnhofstraße 61, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

## I. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1. Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH und dem Nutzer ein Mietvertrag über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Er endet mit Ausfahrt aus der Parkanlage. Es gelten die Höchstparkdauern gemäß Preisliste. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht. Bei der Ein- und der Ausfahrt wird jeweils (ausschließlich) das Kfz-Kennzeichen des Nutzers erfasst, um die Parkdauer zu ermitteln.
2. Nicht Vertragsgegenstand sind Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH vor Ort ist, das Parkierungsobjekt mit einer Videoanlage ausgestattet ist oder sonstige technische oder personelle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt die Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH keine Verpflichtung zum Schutz des Parknutzers und der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis bemisst sich für den Nutzer als Kurzparker nach der Verweildauer zwischen Einfahrt und Ausfahrt des Fahrzeugs in das Parkhaus anhand der aushängenden Preisliste.
2. Die Parkgebühr ist vom Nutzer vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten fällig und zu bezahlen. Als Zahlungsmittel werden die dort aufgeführten Zahlungsmethoden (in der Regel EC- oder Debitkarte sowie Bargeld) akzeptiert.
3. Der Nutzer gibt am Automaten sein Kfz-Kennzeichen ein, anschließend berechnet der Kassenautomat das zu entrichtende Parkentgelt anhand der Einstelldauer. Nach dem Bezahlvorgang hat der Nutzer das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Hält sich der Nutzer länger im Parkhaus auf, wird die Parkgebühr ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

## III. Nichtzahlung der Nutzungsentgelts

1. Mit Ihrer Ausfahrt aus unserem Parkhaus wird die Forderung des Entgelts für Ihren Parkvorgang („Nutzungsentgelt“) sofort fällig, d.h. Sie müssen das Nutzungsentgelt sofort nach Maßgabe unserer Zahlbedingungen an uns zahlen.
2. Sofern Sie das Nutzungsentgelt nicht innerhalb der nächsten 48 Stunden uns gegenüber nach Maßgabe unserer Zahlbedingungen beglichen haben, wird neben dem Nutzungsentgelt ebenfalls das vereinbarte erhöhte Parkentgelt in Höhe von mind. 30€ sofort fällig (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt zusammen die „Parkforderung“). Sie sind dann automatisch (sofort und aufgrund des Gesetzes) in Zahlungsverzug, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.  
Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir Sie als Schuldner der Parkforderung anhand der von uns erfassten Kennzeichendaten Ihres Fahrzeugs sowie der Umstände des Parkvorgangs identifizieren werden. Im Falle der Nichtzahlung werden wir einen Dienstleister mit der weiteren Forderungsbeitreibung beauftragen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nutzer sich gemäß der vorherigen Ziffer in Zahlungsverzug befindet, kann der Nutzer (I)– neben der Parkforderung bestehend aus dem Nutzungsentgelt und dem erhöhten Parkentgelt – ohne vorherige Ankündigung der gesetzliche Verzugszins berechnet werden, den der Nutzer vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung schulden, sowie (II) eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 2,40 € pro Mahnung (jedoch nicht mehr als drei Mahnungen pro Rechnungsbetrag insgesamt). Der Nutzer ist berechtigt nachzuweisen, dass der Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH oder Riverty durch die jeweilige Mahnung kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Mahngebühr. Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH und Riverty behalten sich das Recht vor nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung der jeweiligen Mahnung ein größerer Schaden entstanden ist. Wenn die ausstehende Forderung an ein Inkassounternehmen übergeben wird, entstehen zusätzliche Kosten.
3. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie sich gemäß der vorherigen Ziffer in Zahlungsverzug befinden, kann Ihnen – neben der Parkforderung bestehend aus dem Nutzungsentgelt und dem erhöhten Parkentgelt – ohne vorherige Ankündigung (i) der gesetzliche Verzugszins berechnet werden, den Sie vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung schulden, sowie (ii) eine Mahngebühr in Höhe von bis zu EUR 1,50 pro Mahnung (jedoch nicht mehr als drei Mahnungen pro Rechnungsbetrag insgesamt). Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns durch die jeweilige Mahnung kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Mahngebühr. Wir behalten uns das Recht vor nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung der jeweiligen Mahnung ein größerer Schaden entstanden ist. Wenn die ausstehende Forderung an ein Inkassounternehmen übergeben wird, entstehen zusätzliche Kosten.
4. Die von Ihnen an uns geleisteten Zahlungen werden zuerst auf den ursprünglich von Ihnen geschuldeten Betrag der Parkforderung (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt) angerechnet und erst nach vollständiger Zahlung dieses Betrags auf die weiteren durch Ihren Zahlungsverzug zusätzlich geschuldeten Kosten.
5. Sollte der Nutzer nach der Forderungsabtretung an jemand anderen als Riverty zahlen (inklusive der Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH), bleibt die Zahlungsverpflichtung des Nutzers gegenüber Riverty bestehen. In diesem Fall muss der Nutzer noch einmal zahlen, diesmal an Riverty.
6. Die Parkforderung gegen den Nutzer kann von Riverty jederzeit an die Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH oder einen Dritten (rück-)abgetreten werden, einschließlich eines Inkassobüros.

## IV. Höchstparkdauer

1. Ist eine Höchstparkdauer vereinbart, ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus dem Parkhaus zu entfernen und noch nicht entrichtete Parkgebühren zu entrichten. Andernfalls ist die Stadtmarketing und FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH berechtigt, das Fahrzeug unter angemessener Fristsetzung und Androhung einer Räumung aus dem Parkhaus zu entfernen. Der Nutzer trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, er hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten. Darüber hinaus hat der Mieter die Parkgebühren bis zur Entfernung des Fahrzeugs zu entrichten.

## V. Gebote und Verbote

1. Im Parkierungsobjekt darf nur im Schritttempo gefahren werden.
2. Ausnahmslos verboten ist:
  - a. Das Reparieren oder die Reinigung von Kfz.
  - b. Das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
  - c. Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie Hupen.
  - d. Das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicherem Zustand.
  - e. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfällen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
  - f. Der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht (insb. Camping).
  - g. Rauchen und die Verwendung von Feuer.
  - h. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze.
  - i. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zu- und Ausfahrten.
  - j. Das Parken auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen wie Frauenparkplätzen, Elektroladeplätzen, Dauerparkplätzen und reservierten Parkplätzen, ohne dass eine entsprechende Berechtigung besteht.
  - k. Das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung hinter der Frontscheibe des geparkten Pkws.

- I. Das Abstellen von und die Nutzung durch Lastfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 3,5 t, Pkw-Anhängern sowie von einspurigen Fahrzeugen (z.B. Motorrad, Fahrrad, Cityroller), Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Sportgeräten.
  - m. Das Abstellen von und die Nutzung durch Kfz ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtlichen Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) oder ohne gültige amtliche Prüfplakette (§ 29 StVZO). Sofern festgelegt: die Höchsteinstelldauer zu überschreiten, ohne dass mit der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH ein gültiger Vertrag diesbezüglich geschlossen wurde.
  - n. Das Abstellen von mehr als einem Fahrzeug pro Stellplatz.
  - o. Das nicht durch die Verkehrslage bedingte oder auf Anweisung der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH erfolgte Halten außerhalb entsprechend gekennzeichnete Bereiche.
  - p. Das Belegen von zwei oder mehr Stellplätzen mit einem Kfz.
3. Die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsobjekt zu entfernen.
4. Anweisungen der Beschäftigten und Weisungsbefugten der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH sowie Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu befolgen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

#### **VI. Verstöße, Abschleppen**

1. Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen ein in diesen EB-Kurzparker genanntes Verbot bzw. stellt der Nutzer ein Fahrzeug schuldhaft entgegen der in diesen EB-Kurzparker genannten Verbote ab, ist die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH berechtigt, dass Kfz des Nutzers auf dessen Kosten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Nutzers auf seine Kosten abschleppen oder umsetzen zu lassen.
2. Die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstandenen Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten.
3. Eventuelle Ansprüche der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH, die über die in diesen EB-Kurzparker genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleiben unberührt.

#### **VII. Haftung der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH**

1. Die Haftung der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
2. Die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH ausschließlich
  - a. im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - b. im Falle von Schäden, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat
  - c. für den Fall, dass eine gesetzliche Vorschrift einen strengeren Haftungsmaßstab vorschreibt (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)
  - d. im Falle von Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Soweit Kardinalpflichten fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit die Haftung eines Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von seinen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.
4. Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
5. Für Schäden aufgrund höherer Gewalt wird keine Haftung durch die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH übernommen.
6. Die Nutzung des Parkierungsobjektes bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH führt keinen Winterdienst wie Schneeräumen etc. durch.
7. Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, einen Schaden an seinem Fahrzeug unverzüglich nach Kenntnisnahme, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierende Mitarbeiter anzuzeigen und diesem die Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, hat der Parkplatznutzer die Anzeige spätestens binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme zumindest in Textform (z.B. E-Mail an: [info@filderhalle.de](mailto:info@filderhalle.de)) nachzuholen (Ausschlussfristen). Verstößt der Parkplatznutzer gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehenden Bestimmungen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Parkplatznutzers, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Parkplatznutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Parkplatznutzer ein Personenschaden entstanden ist oder Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

#### **VIII. Haftung des Parkplatznutzers**

1. Der Parkplatznutzer haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.
2. Der Parkplatznutzer haftet außerdem für alle Schäden an der Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH und Dritten die durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten schuldhaft zugefügt wurden.

#### **IX. Zurückbehaltungsrecht**

Dem Mieter steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### **X. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die du unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> findest. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die Stadtmarketing und FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH nicht verpflichtet und nicht bereit.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser EB-Kurzparker bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche
2. Vereinbarung aufgehoben werden.
3. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses, finden Sie in der
4. entsprechenden Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://filderhalle.de/datenschutzerklaerung/>
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB-Kurzparker unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der EB-Kurzparker im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.
6. Gerichtsort ist Stuttgart